

**Nachrichtliche erneute Veröffentlichung der Regelung vom 12.11.2018  
(KABl. 2018, Nr. 14, S. 419 ff.)**

BO-Nr. 5798 – 30.10.18  
*PfReg. F 1.1 a*

BO-Nr. A 669 – 13.03.98 (KABl. S. 52), BO-Nr. A 1549 – 30.06.05 (KABl. S. 184), BO-Nr. A 2516 – 16.11.09 (KABl. S. 351), BO-Nr. 4665 – 29.09.10 (KABl. S. 414 ff.), BO-Nr. 4501 – 16.08.13 (KABl. S. 401 ff.), BO-Nr. 5303 – 03.10.16 (KABl. S. 378 ff.)

**Nach Anhörung der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaften werden nachstehende Regelungen über die Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen erlassen.**

**Regelung über die Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen**

**I. Diözesanbereich**

Regelung über die Zusammensetzung und Bildung der Organe der Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen im Geltungsbereich des § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 MAVO (ausgenommen Mitarbeitervertretungen im Geltungsbereich der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes).

**§ 1  
Organe der Arbeitsgemeinschaft**

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind gemäß § 25 Abs. 3 MAVO

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

**§ 2  
Zusammensetzung und Bildung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitglieder der Mitgliederversammlung sind die Mitarbeitervertretungen.
- (2) In die Mitgliederversammlung kann je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeitervertretungen entsandt werden.
- (3) Die Vertreterinnen oder Vertreter werden aus der Mitte der jeweiligen Mitarbeitervertretung gewählt.

**§ 3  
Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
- die Beratung und Beschlussfassung über die in § 25 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 MAVO festgelegten Zwecke der Arbeitsgemeinschaft.

**§ 4  
Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- (2) Die Einladung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies fordern.
- (4) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens 2 Wochen vorher (schriftlich) beim Vorstand einzureichen. Über die Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.

**§ 5  
Vorstand der Arbeitsgemeinschaft**

- (1) Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft besteht aus 12 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine

Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter, sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

- (3) Die Regelungen in § 13b MAVO über die Ersatzmitglieder, die Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes und ruhende Mitgliedschaft gelten entsprechend.
- (4) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch
  - Ablauf der Amtszeit,
  - Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts bei Verlust der Wählbarkeit,
  - Niederlegung des Amtes,
  - Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst im Bereich der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft
  - Urteil der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen im Falle grober Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitarbeitervertreterin oder Mitarbeitervertreter.
  - Ausspruch des Misstrauens gegenüber dem gesamten Vorstand durch eine schriftliche Erklärung von mindestens der Hälfte der wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen gegenüber dem Bischöflichen Ordinariat. Spricht mindestens die Hälfte der Mitglieder der Mitgliederversammlung dem Vorstand das Misstrauen aus, so sind unverzüglich Neuwahlen einzuleiten. Hierfür wählen die Mitglieder der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit drei Mitglieder in einen Wahlausschuss. Die Wahl erfolgt nach den Regelungen der Wahlordnung.

Die Mitgliedschaft endet ferner nach Auflösung der Einrichtung im Sinne von § 1a MAVO. Dies gilt nicht, wenn der Zeitraum bis zum Ende der Amtszeit kürzer als 1 ½ Jahre ist und das Mitglied im Bereich der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft weiterhin das aktive oder passive Wahlrecht nach der MAVO besitzt oder erneut Mitglied einer Mitarbeitervertretung wird. Für die Berechnung der Amtszeit gilt § 13 Abs. 2 MAVO entsprechend.

Auf Antrag mindestens eines Viertels der Mitglieder der Mitgliederversammlung ist gemäß § 4 Abs. 3 eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft verantwortlich. Er vertritt die Arbeitsgemeinschaft zwischen deren Sitzungen und hat die Beschlüsse und Empfehlungen der Mitgliederversammlung zu § 25 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 MAVO durchzuführen.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, er kann Arbeitsausschüsse bilden und bestimmt deren Mitglieder und deren Leiterin oder Leiter.

## **§ 7**

### **Zusammentreten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden nach Bedarf zusammen.
- (2) Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

## **§ 8**

### **Arbeitsweise**

Sofern vorstehend nichts anderes geregelt ist, gelten für die Arbeitsweise einschließlich der Beschlussfassung die Bestimmungen der Mitarbeitervertretungsordnung entsprechend.

## **§ 9**

### **Amtszeit**

Die Amtszeit der Organe der Arbeitsgemeinschaft endet spätestens am 31.12. des Jahres, in dem die regelmäßigen Wahlen zur Mitarbeitervertretung gemäß § 13 MAVO stattgefunden haben.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt am 01.12.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

## **II. Caritasbereich**

Regelung über die Zusammensetzung und Bildung der Organe der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Geltungsbereich der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes.

## **§ 1 Organe der Arbeitsgemeinschaft**

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind gemäß § 25 Abs. 3 MAVO

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## **§ 2 Zusammensetzung und Bildung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitglieder der Mitgliederversammlung sind die Mitarbeitervertretungen.

(2) In die Mitgliederversammlung kann entsandt werden:

- je eine Vertreterin oder ein Vertreter von Mitarbeitervertretungen mit 1–5 Mitgliedern,
- je zwei Vertreterinnen oder Vertreter von Mitarbeitervertretungen mit 7–15 Mitgliedern.

Maßgeblich für die Anzahl der zu entsendenden Mitglieder ist die Größe der Einrichtung und die nach § 6 Abs. 2 MAVO zu wählende Zahl der Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter, die am Wahltag der Mitarbeitervertretung in der Einrichtung besteht.

(3) Die Gesamtmitarbeitervertretungen können je ein Mitglied in die Mitarbeiterversammlung entsenden.

(4) Die Vertreterinnen oder Vertreter werden aus der Mitte der jeweiligen MAV/Gesamtmitarbeitervertretung gewählt.

(5) Die Mitglieder des bisherigen Vorstands der diözesanen Arbeitsgemeinschaft haben während der Mitgliederversammlung ein Rederecht und bei der Wahl zum Vorstand das passive Wahlrecht.

(6) Die Vertreterin oder der Vertreter und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Vertreterin oder des Vertreters der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie die Beisitzerin oder der Beisitzer der Einigungsstelle nach § 44 Abs. 2 MAVO nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.

## **§ 3 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Wahl der Mitglieder in den Vorstand,
- die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- die Beratung und Beschlussfassung über die in § 25 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 MAVO festgelegten Zwecke der Arbeitsgemeinschaft,
- die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters und der Stellvertreterin oder Stellvertreters der Vertreterin oder des Vertreters der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Arbeitsrechtliche Kommission. Dies gilt nur, sofern in einer Wahlordnung der Mitarbeiterseite für die Wahl der Arbeitsrechtlichen Kommission keine anderslautende Regelung getroffen ist.

## **§ 4 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.

(2) Die Einladung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies fordern.

(4) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vorher (schriftlich) beim Vorstand einzureichen. Über die Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Vorstand der Arbeitsgemeinschaft**

(1) Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft besteht aus zehn Mitgliedern, die aus den in die Mitgliederversammlung delegierten Mitgliedern mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nach Möglichkeit sollen jeweils zwei Vorstandsmitglieder aus

- dem Arbeitsbereich Gesundheitshilfe,

- dem Arbeitsbereich Sozialarbeit,
  - dem Arbeitsbereich Sozialpädagogik,
  - dem Arbeitsbereich Verwaltung,
  - dem Arbeitsbereich Handwerk, Technik, Hauswirtschaft  
angehören.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.
- (3) Die Regelungen in § 13b MAVO über die Ersatzmitglieder, die Verhinderung des ordentlichen Mitglieds und ruhende Mitgliedschaft gelten entsprechend.
- (4) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch
- Ablauf der Amtszeit,
  - Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts bei Verlust der Wählbarkeit,
  - Niederlegung des Amtes,
  - Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst im Bereich der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft,
  - Urteil der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen im Falle grober Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitarbeitervertreterin oder Mitarbeitervertreter.
  - Ausspruch des Misstrauens gegenüber dem gesamten Vorstand durch die Mitgliederversammlung gemäß Abs. 5. Bis zur konstituierenden Sitzung führt der bisherige Vorstand die Geschäfte fort.

Die Mitgliedschaft endet ferner nach Auflösung der Einrichtung im Sinne von § 1a MAVO. Dies gilt nicht, wenn der Zeitraum bis zum Ende der Amtszeit kürzer als 1 ½ Jahre ist und das Mitglied im Bereich der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft weiterhin das aktive oder passive Wahlrecht nach der MAVO besitzt oder erneut Mitglied einer Mitarbeitervertretung wird. Für die Berechnung der Amtszeit gilt § 13 Abs. 2 MAVO entsprechend.

- (5) Auf Antrag mindestens eines Viertels der Mitglieder der Mitgliederversammlung ist gemäß § 4 Abs. 3 eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Spricht mindestens die Hälfte der Mitglieder der Mitgliederversammlung dem Vorstand das Misstrauen aus, so sind unverzüglich Neuwahlen des Vorstandes einzuleiten. Hierfür wählen die Mitglieder der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit drei Mitglieder in einen Wahlausschuss. Der Wahlausschuss hat sodann innerhalb von sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorzubereiten, auf der der neue Vorstand gewählt wird.

## § 6

### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft verantwortlich. Er vertritt die Arbeitsgemeinschaft zwischen deren Sitzungen und hat die Beschlüsse und Empfehlungen der Mitgliederversammlung zu § 25 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 durchzuführen.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, er kann Arbeitsausschüsse bilden und bestimmt deren Mitglieder und deren Leiterin oder Leiter.

## § 7

### Zusammentreten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden nach Bedarf zusammen.
- (2) Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

## § 8

### Arbeitsweise

Sofern vorstehend nichts anderes geregelt ist, gelten für die Arbeitsweise einschließlich der Beschlussfassung die Bestimmungen der Mitarbeitervertretungsordnung entsprechend.

## § 9

### Amtszeit

Die Amtszeit der Organe der Arbeitsgemeinschaft endet spätestens am 31.12. des Jahres, in dem die regelmäßigen Wahlen zur Mitarbeitervertretung gemäß § 13 MAVO stattgefunden haben.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Rottenburg, den 12. November 2018

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar